

Brüssel, den 20. November 2006

Fragen und Antworten zum Vorschlag für ein Verbot von Katzen- und Hundefellen in der EU

Warum schlägt die Kommission vor, Katzen- und Hundefelle in der EU zu verbieten?

Viele europäische Bürgerinnen und Bürger haben sich vehement dagegen ausgesprochen, dass in der EU Felle von Haustieren in Verbrauchsgütern verwendet werden. Seitdem bekannt ist, dass solche Felle auf dem EU-Markt aufgetaucht sind, hat die Kommission aus der Bevölkerung unzählige Bitten erhalten, Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Ähnliche Ersuchen kamen von mitgliedstaatlichen Behörden und politischen Vertretern. Das Europäische Parlament hat bereits im Dezember 2003 eine Erklärung zum Verbot des Handels mit Katzen- und Hundefellen angenommen; zahlreiche Europaparlamentarier haben sich in dieser Frage aktiv engagiert. Auch die Landwirtschaftsminister haben die Kommission aufgefordert, Vorschläge für eine Untersagung des Handels mit Katzen- und Hundefellen in der EU zu unterbreiten; in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes anlässlich der Tagung des Rates „Landwirtschaft“ im Juni 2006 verlangen die Mitgliedstaaten ausdrücklich ein EU-Verbot, weil dies wirkungsvoller als nationale Verbote sei.

Der Tierschutz hat für die Kommission einen hohen Stellenwert; in ihrem „Aktionsplan für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren“ (siehe IP/06/64) erneuert sie ihr Bekenntnis zur Förderung des Tierschutzes EU- und weltweit. Die aktuelle Problematik der Katzen- und Hundefelle hat auch eine eindeutige Tierschutzkomponente, da der Kommission Belege dafür vorliegen, dass Katzen und Hunde, die zur Pelzgewinnung gezüchtet werden, in Drittländern häufig misshandelt werden.

Die Grundlage des vorgeschlagenen Verbots sind indessen Überlegungen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt. Als Reaktion auf den öffentlichen Druck haben mehrere Mitgliedstaaten nationale Vorschriften erlassen, um die Herstellung bzw. die Vermarktung von Katzen- und Hundefellen in ihrem Hoheitsgebiet zu unterbinden. Diese Maßnahmen reichen vom Verbot, Katzen und Hunde für die Fellgewinnung zu züchten, über Handels- bzw. Einfuhrverbote bis hin zu grundlegenden Kennzeichnungsvorschriften. Das Ergebnis sieht so aus, dass es viele verschiedene einzelstaatliche Gesetze gibt, die alle das gleiche Problem betreffen, dieses aber auf verschiedene Weise angehen. Dies führt dazu, dass sich die Händler je nach Mitgliedstaat, in dem sie tätig sein wollen, unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen gegenübersehen. Es besteht somit die Gefahr einer Fragmentierung des Binnenmarktes für Felle. Die Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften sind potenzielle Hindernisse für den freien Verkehr mit anderen rechtmäßigen Fellerzeugnissen innerhalb der EU.

Welche Mitgliedstaaten haben bereits Vorschriften zu Katzen- und Hundefellen?

In fünfzehn Mitgliedstaaten, nämlich in Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Polen, Slowenien, Spanien, dem Vereinigten Königreich und Zypern, gibt es bereits die eine oder andere einschlägige Rechtsvorschrift.

Dabei kann es sich um das Verbot handeln, Katzen und Hunde zum Zwecke der Fellgewinnung zu züchten, oder um ein Importverbot für solche Felle oder auch um Kennzeichnungsbestimmungen. Angesichts der öffentlichen Betroffenheit und des Drucks, den Verkauf von Katzen- und Hundefellen in Europa zu untersagen, dürfte es in den kommenden Jahren weitere einzelstaatliche Initiativen auf diesem Gebiet geben.

Gibt es ähnliche Verbote auch in Drittländern?

Mehrere Drittländer, darunter die USA, Australien, Neuseeland und die Schweiz, haben die Einfuhr bzw. den Verkauf von Katzen- und Hundefellen bereits verboten.

Steht das Verbot im Einklang mit den internationalen Handelsverpflichtungen der EU?

Ja. Gemäß dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) sind Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Moral zulässig, sofern sie nicht in einer Weise angewendet werden, die eine unberechtigte Diskriminierung darstellen würde. Da das vorgeschlagene Verbot der Erzeugung von und des Handels mit Katzen- und Hundefellen die EU-Händler und –Unternehmer ebenso treffen würde wie die aus Drittländern, liegt kein Verstoß gegen internationale Handelsbestimmungen vor.

Wie soll das Verbot durchgesetzt werden?

Die Verantwortung dafür, dass Katzen- und Hundefelle nicht importiert, nicht exportiert und nicht in der EU verkauft werden, obliegt in erster Linie den Unternehmern und Wiederverkäufern. Produkte, bei denen festgestellt wird, dass sie aus dem Fellen von Katzen oder Hunden hergestellt sind oder solche enthalten, werden an der Grenze abgefangen; das weitere Vorgehen richtet sich dann nach den jeweiligen mitgliedstaatlichen Vorschriften für die Behandlung von verbotenen Gütern. Unternehmen, die mit Katzen- und Hundefellen handeln oder diese Felle in der Produktion verwenden, müssen von den Mitgliedstaaten mit Bußgeldern bzw. Strafen belegt werden. Die Mitgliedstaaten werden außerdem dafür zuständig sein, Fellprodukte am Eingangspunkt und/oder auf dem Markt zu testen. Hierzu sind zuverlässige Nachweisverfahren erforderlich, um Katzen- bzw. Hundefelle von Fellen anderer Tiere auch dann noch unterscheiden zu können, wenn erstere behandelt oder gefärbt sind. In mehreren Mitgliedstaaten sind bereits einige wirksame Nachweismethoden im Einsatz; es ist geplant, Informationen hierüber auszutauschen, damit das Verbot in der gesamten EU ordnungsgemäß durchgesetzt werden kann. Ferner müssen die mitgliedstaatlichen Behörden der Kommission jährlich einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Kontrollen vorlegen.

In welchem Umfang befinden sich Katzen- und Hundefelle in der EU auf dem Markt?

Die in der EU im Handel angebotene Menge lässt sich nur schwer einschätzen, da Katzen- und Hundefelle vor allem als illegaler Ersatz für teurere Felle genutzt werden, oft falsch oder ungenau gekennzeichnet sind oder nur in kaum nachweisbaren Mengen in bestimmten Produkten auftauchen. Katzen- und Hundefelle werden somit als solche nicht offen deklariert und vermarktet. Folglich liegen auch keine offiziellen Zahlen über den Handel mit Katzen- und Hundefellen vor. Allerdings gibt es unwiderlegbare Beweise dafür, dass Produkte, die Katzen- bzw. Hundefell enthalten, in der EU verkauft werden.

Beispielsweise zeigt eine Studie aus dem Jahr 2005, die das niederländische Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität in Auftrag gegeben hat, dass Kinderspielzeug, Spaßartikel und Kuscheltiere teilweise Hundefell enthalten. Auch nichtstaatliche Organisationen haben die Kommission über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen unterrichtet, wonach solche Felle in Europa verkauft werden. Darüber hinaus hat die *Association française et internationale de protection animale (AFIPA)* der Kommission unlängst die Ergebnisse von Nachforschungen übermittelt (Kopien von Rechnungen und die Niederschrift eines Gesprächs mit einem Pelzhändler), die die Existenz des Handels mit Hundefellen belegen.

Gerade das Fehlen genauer Daten ist ein Grund mehr, gesetzgeberisch tätig zu werden. Durch die den Mitgliedstaaten künftig vorgeschriebenen Kontrollen und Beprobungen von Katzen- und Hundefellen wird sich ein sehr viel genaueres Bild hinsichtlich der besonders betroffenen Produkte und der Herkunftsländer ergeben. Dies wiederum wird es ermöglichen, wirkungsvolle Maßnahmen zu treffen, um das Produkt von der EU fernzuhalten.

Gibt es Hinweise darauf, dass Katzen und Hunde in der EU zur Fellgewinnung gehalten werden?

Nein. Die Kommission hat die obersten Veterinärbehörden in allen Mitgliedstaaten aufgefordert, der Frage nachzugehen und entsprechende Fälle – auch Verdachtsfälle – zu melden. Derartige Praktiken sind indes weder festgestellt worden, noch gibt es in der EU eine entsprechende Tradition.

Warum schreibt die vorgeschlagene Verordnung nicht vor, bei der Kennzeichnung der Produkte auf das Nichtvorhandensein von Katzen- und Hundefell hinzuweisen?

Im Zuge der Folgenabschätzung für diesen Vorschlag hat die Kommission auch die Möglichkeit geprüft, bei der Kennzeichnung von Häuten und Fellen vorzuschreiben, die Tierart anzugeben. Sie kam jedoch zu dem Schluss, dass eine solche Vorschrift eine unverhältnismäßige Belastung für die Händler darstellen würde, die mehrheitlich nicht mit Katzen- und Hundefellen handeln. Besonders aufwändig und teuer wäre die Umsetzung bei Billigprodukten und solchen Produkten, die nur kleinste Fellmengen enthalten. Im Übrigen haben sich Kennzeichnungsregelungen als unwirksam im Kampf gegen den illegalen Pelzhandel erwiesen: Es ist sehr unwahrscheinlich, dass Katzen- und Hundefellhändler ihre Waren vorschriftsmäßig kennzeichnen würden; sie tun es auch jetzt angesichts freiwilliger Kennzeichnungsregelungen nicht.

Welche Vorschriften gelten derzeit für die Pelzgewinnung in der EU?

Die EU hat strenge Vorschriften, um zu gewährleisten, dass die für ihr Fell gezüchteten Tiere human behandelt werden. Die Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere enthält Bestimmungen zu allen Aspekten der Haltung und der Züchtung von Tieren, darunter auch Pelztieren; geregelt sind unter anderem die Unterbringung, die Bewegungsfreiheit, die Fütterung und Tränkung sowie die Qualifikationsanforderungen an das betreuende Personal. Mit der Richtlinie 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung sollen die Schmerzen und das Leiden der Tiere so gering wie möglich gehalten werden; zulässig sind nur geeignete und zugelassene Betäubungs- und Tötungsmethoden. Seit den 1980-ern wird außerdem über die EU-Umweltpolitik versucht, den Tierschutz zu verbessern; zu den auf diesem Gebiet getroffenen Maßnahmen gehören Standards für das Aufstellen von Fallen sowie Vorschriften für den Handel mit wilden Tieren und für die Einfuhr von Jungrobbenfellen.

Die EU hat das Europarats-Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen unterzeichnet und ratifiziert; dieses Übereinkommen legt Grundsätze für Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, insbesondere in Intensivhaltungen, fest. Der Ratifizierungsprozess in den Mitgliedstaaten ist teils schon abgeschlossen teils noch im Gange. Auf der Grundlage dieses Übereinkommens sind gezielte Empfehlungen für Tiere verabschiedet worden, die eigens zur Pelzgewinnung gehalten werden (darunter Nerze, Frettchen, Füchse und Chinchillas).

Weitere Informationen unter:

http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/index_de.htm